

Hafengebührensatzung der Stadt Loitz über den Hafen und die Sportbootmarina

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz am 23.02.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung des Hafens der Stadt Loitz und der Sportbootmarina werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1 zu dieser Satzung), deren Grenzen gemäß § 1 Abs.3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVBl. M-V S.355), letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 13. März 2015 (GVOBl. M-V S. 103), von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht sind.

§ 2

Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Hafengebühr § 7
- Kaibenutzungsgebühr § 8
- Liegegebühr § 9
- Trailerbahnbenutzungsgebühr § 11
- Stellplatzgebühren § 12

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt.
- (2) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Bei der Trailerlänge werden Gebühren pro Slipvorgang erhoben, d.h. Ein- und Auslippen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und der Sportbootmarina sowie den dazugehörigen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadt Loitz zu zahlen.
- (4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer Gebührenschuldner. Für sonstige Gebühren ist zahlungspflichtig:
 - wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Zahlung der Gebühren durch Erklärung übernommen hat, oder
 - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gebührenschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte (örtliche Schiffsmakler) vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Schiffe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und in Notsituationen anlegen oder Gäste der Stadt Loitz sind, werden von der Gebührensatzung befreit. Darüber sind Fahrzeuge, die den Hafen nur zur Instandsetzung anlaufen, ebenfalls gebührenbefreit.
- (2) Für Wassersportfahrzeuge wird keine Hafen- und Kaibenutzungsgebühr berechnet. Diese sind in der Liegegebühr mit enthalten.
- (3) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Abgabenbefreiung durchzuführen.

**§ 7
Hafengebühr**

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die das Gebiet des Hafens Loitz und der Sportbootmarina befahren, ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang für Fahrgastschiffe, unabhängig von der Anzahl der täglichen Anläufe je angefangene 24 Stunden **5,50 €**.
- (3) Für den Hafen Loitz und die Sportbootmarina können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt des Amtes Peenetal/Loitz wie folgt vorzunehmen:
 - a. für die Sommermonate bis 31. März
 - b. für die Wintersaison bis zum 01. November.

Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

**§ 8
Kaibenutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist eine Kaibenutzungsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang bei Schiffen, die im Ausflugsverkehr oder im Liniendienst oder auch andere Wasserfahrzeuge eingesetzt sind, je Fahrgast **0,10 €**

**§ 9
Liegegebühr**

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt:
 1. für Wassersportfahrzeuge bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden je Meter Länge **1,00 €**

Bei Katamaranen erhöht sich die Gebühr auf das 1,5 fache.

§ 10
Befreiung von der Liegegebühr

- (1) Wassersportfahrzeuge, die nur bis zu 5 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühr.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für einen festgelegten Zeitraum keine Liegegebühr erhoben.
- (3) Benutzer von Kanus, Kajaks, Faltbooten, Ruderbooten, Tretbooten oder Schlauchbooten ohne Motorantrieb sind von der Gebührenpflicht ausgenommen. Der Anspruch auf einen Wasserliegeplatz besteht nicht.

§ 11
Trailerbahn-und Kaibenutzungsgebühr

Die Gebühr für das Auf-und Abslippen sowie das Kranen beträgt 5,00 € je Wasserfahrzeug und Slipvorgang.

§ 12
Stellplatzgebühr für Zelte, PKW, Wohnmobile und Trailer

- (1) Für das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Trailern im gebührenpflichtigen Gebiet des Hafens und der Sportbootmarina ist eine Stellplatzgebühr zu entrichten.
 - a. pro Person und Übernachtung im Zelt **5,00 €**
 - b. pro Person und Übernachtung für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre **2,50 €**
 - c. pro Wohnmobil und Übernachtung **9,00 €**
 - d. pro Trailerstellplatz **3,00 €**
 - e. pro PKW und Übernachtung **1,50 €**

§ 13
Ahndung von Verstößen

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 dar und können entsprechend geahndet werden.

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Kommunalverfassung M-V am 06.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.loitz.de am 27.04.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 27.04.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz („Loitzer Bote“) im Mitteilungsblatt Nr. 04/2017

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



M. Sack

Bürgermeister



§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung der Hafengebührensatzung der Stadt Loitz über den Hafen und die Sportbootmarina Loitz, beschlossen am 23.06.2011, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Loitz, den 27.04. 2017


M. Sack
Bürgermeister

